



ELSTER: Die elektronische Steuererklärung

Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Personen, die Gewinneinkünfte erzielen, sind zur elektronischen Übermittlung Ihrer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

Gewinneinkünfte sind Einkünfte

- aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13, § 13a, § 14, § 14a Einkommensteuergesetz)
- aus Gewerbebetrieb (§ 15, § 16, § 17 Einkommensteuergesetz)
- aus selbständiger Arbeit (§ 18 Einkommensteuergesetz).

Daneben besteht diese Verpflichtung unter anderem auch für:

- Umsatzsteuererklärungen,
- Körperschaftsteuererklärungen,
- Gewerbesteuererklärungen,
- Feststellungserklärungen,
- Bilanzen inklusive Gewinn- und Verlustrechnung (eBilanz) und
- die Anlage EÜR (Einnahmeüberschussrechnung).

Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung

Steuererklärungen können papierlos übermittelt werden (authentifizierte Übermittlung). Hierfür können Sie sich kostenlos bei Mein ELSTER unter www.elster.de registrieren. Hierfür stehen Ihnen Mein ELSTER, ElsterFormular und die Steuersoftwares kommerzieller Anbieter zur Verfügung.

Alternativ ist die elektronische Übermittlung der Steuerdaten **und die zusätzliche Abgabe der ausgedruckten und unterschriebenen Steuererklärung** möglich (komprimierte Steuererklärung).

Vorteile der elektronischen Steuererklärung

Die elektronische Steuererklärung bietet unter anderem diese Vorteile:

- Die meisten Steuerprogramme bieten komfortable Zusatzfunktionen zum leichteren Ausfüllen der Steuererklärungen (Interview-Modus, Plausibilitätsprüfung, Updateservice, integrierte Hilfe usw.) an.
- Persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift usw.) müssen nicht jährlich neu eingegeben werden. Die Steuersoftware übernimmt die Vorjahreswerte.
- Durch den Belegabruf (vorausgefüllte Steuererklärung) können die dem Finanzamt vorliegenden Daten gleich in die Steuererklärung übernommen werden.
- Plausibilitätsprüfungen weisen bereits bei der Eingabe auf Unstimmigkeiten hin. Hierdurch verringern sich Nachfragen des Finanzamts.
- Übertragungsfehler werden vermieden.
- Nur gesetzlich vorgeschriebene Belege müssen eingereicht werden. Auf weitere Belege kann grundsätzlich verzichtet werden.
- Durch die unverbindliche Steuerberechnung wissen Sie vorab, mit welchem Ergebnis Sie rechnen können.
- Die Daten werden zu Ihrer Sicherheit verschlüsselt übertragen.
- Nach der Bearbeitung Ihrer Steuererklärung durch das Finanzamt können Ihre Bescheidaten elektronisch abgeholt werden. So können Abweichungen bequem überprüft werden.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.elster.de und von Ihrem Wohnsitzfinanzamt.